

Grundsätze für die Personalberater der bhs

1. Präambel

Die Suche nach Fach- und Führungskräften ist eine spezialisierte Dienstleistung, der im Rahmen der Personalberatung besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt sowohl für die Personalsuche mittels Direktansprache (Executive Search) als auch für die Suche über Personalanzeigen.

Tätigkeiten, die mit der Vertretung der Interessen der Auftraggeber nicht vereinbar sind, dürfen nicht Teil des Leistungsangebotes der **bhs**-Berater sein. Zu solchen Leistungen, die mit der Mithilfe bei Suche und Auswahl von Fach- und Führungskräften (Rekrutierungsberatung) unvereinbar sind, gehört insbesondere die Platzierung Arbeitssuchender in deren Auftrag gegen Entgelt (Vermittlung).

2. Umfang und Elemente eines Beratungsauftrages zur Personalsuche und –auswahl

bhs-Berater werden nur im Rahmen eines ihnen erteilten Beratungsauftrages tätig.

Die **bhs**-Berater und ihre Mitarbeiter bearbeiten die Beratungsaufträge professionell, persönlich integer und vertrauenswürdig. Professionelle Arbeit ist gegeben, wenn unter Einhaltung der Kosten- und Zeitbudgets und Beachtung der Berufsgrundsätze ein optimaler Klientennutzen erreicht wird.

Es werden nur Beratungsaufträge übernommen, für deren Durchführung die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse sowie zeitlichen Kapazitäten vorhanden sind. Die Projektleitung liegt stets in den Händen des Personalberaters, der gegenüber dem Klienten die Verantwortung für die Durchführung des Auftrages übernimmt.

Es handelt sich bei der Personalberatung nicht um eine vermittelnde Tätigkeit, sondern um eine beratungsintensive Dienstleistung für Unternehmen mit dem Ziel eines nachhaltig guten Ergebnisses.

Die bewährte Vorgehensweise umfasst folgende wesentlichen Schritte:

- Gespräche des für die Durchführung verantwortlichen Personalberaters mit dem Klienten zur Erfassung der Aufgabenstellung
- Definition der zu besetzenden Position, Beschreibung der unternehmerischen Zielsetzung und des Anforderungsprofils
- Festlegung der Suchstrategie
- Durchführung der Kandidatensuche (Anzeige und/oder die Direktansprache)
- Gründliche, qualifizierte Kandidatenbeurteilung

- Unterstützung des Klienten während der Präsentation des bzw. der Kandidaten und
- Beratung bei der Auswahlentscheidung und darüber hinaus

3. Beziehungen zwischen Klient und **bhs**-Berater

bhs-Personalberater nehmen nur Alleinaufträge an.

bhs-Personalberater klären ihre Klienten vor der Annahme eines Auftrags über potentielle Interessenskonflikte auf sowie über jede Restriktion, die sich für die Ausführung des Auftrags aus anderen Kundenbeziehungen ergeben oder den Suchprozess beeinflussen kann.

Die Beratungsleistung wird im Auftrag nach Art, zeitlichem und qualitativem Umfang sowie zu erwartendem Ergebnis definiert. Die Höhe des Honorars, ob Fest- oder Zeithonorar wird eindeutig festgelegt. **bhs**-Personalberater sind verpflichtet, ohne zeitliche Begrenzung alle im Rahmen eines Auftrages erhaltenen Informationen vertraulich zu halten. **bhs**-Personalberater verpflichten auch ihre Klienten in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung der erlangten Informationen.

Über die in Betracht kommenden Kandidaten erstellt der **bhs**-Personalberater nach intensiven persönlichen Interviews und ggf. anderen Selektionsverfahren schriftliche Resümées über den beruflichen Werdegang sowie die jeweiligen Stärken und Schwächen sowie die Eignung für die ausgeschriebene Position und leitet die Unterlagen dem Klienten zu.

bhs-Personalberater halten sich an Recht und Gesetz zur Vermeidung sittenwidriger Abwerbung

4. Beziehung zwischen **bhs**-Personalberater und Kandidat

bhs-Personalberater verpflichten sich zu umfassender und objektiver Darstellung der zu besetzenden Position gegenüber Kandidaten. Personalsuchanzeigen, die ein **bhs**-Personalberater im Rahmen eines Suchauftrages schaltet, müssen die Tatsache der Beauftragung sowie die Anforderungen an Kandidat und Bewerbungsunterlagen klar erkennen lassen. Beschreibungen des Klientenunternehmens und der zu besetzenden Position und ihrer Konditionen müssen den Tatsachen entsprechen. Ein **bhs**-Personalberater darf sich nicht an Stellenausschreibungen beteiligen, die nur zum Schein erfolgen.

Der **bhs**-Personalberater wird einen qualifizierten und interessierten Kandidaten nur nach einem gründlichen persönlichen Gespräch in das weitere Auswahlverfahren einbeziehen.

Der **bhs**-Personalberater hat sicherzustellen, dass Unterlagen, die Kandidaten auf Veranlassung des Personalberaters übersandt haben, sorgfältig behandelt, vor Zugriffen Dritter und Unbefugter geschützt und nach Beendigung des Stellenbesetzungsverfahrens dem Kandidaten unbeschädigt und unverzüglich zurückgereicht werden, soweit der Kandidat nichts anderes wünscht. Bei der Speicherung und Verarbeitung von Informationen über Kandidaten werden die Datenschutzbestimmungen beachtet.

Informationen und Unterlagen von bzw. über Kandidaten werden, wenn diese direkt angesprochen wurden oder dem Personalberater bereits bekannt waren, nur nach ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Kandidaten an den Klienten weitergegeben. Erfolgte die Ansprache im Wege der Stellenanzeige, gilt die Zustimmung als gegeben, soweit der Kandidat bei der Übersendung seiner Bewerbungsunterlagen keinen Sperrvermerk angebracht hat.

Über den Eingang persönlicher Unterlagen erhält der Kandidat umgehend eine Bestätigung. Der Kandidat wird über den Stand des Projektes, insbesondere dessen Abschluss unterrichtet.

Der **bhs**-Personalberater beachtet die besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kandidaten beim Einholen von Referenzen. Die Einholung von Referenzen darf dem Kandidaten nicht zum Nachteil oder Schaden gereichen, insbesondere werden Referenzen beim derzeitigen Arbeitgeber nicht eingeholt, es sei denn, der Kandidat hat hierzu ausdrücklich seine Zustimmung gegeben.

5. Verhalten gegenüber Markt und Öffentlichkeit

In der Darstellung ihrer Beratungsleistungen und in der Akquisition von Aufträgen verpflichten sich **bhs**-Personalberater zu Sorgfalt, Klarheit und Wahrheit.

Im Umgang mit den Medien, insbesondere im Hinblick auf Artikel und Interviews, verpflichten sich **bhs**-Personalberater zur Diskretion. Die Vertraulichkeit der Tätigkeit des **bhs**-Personalberaters verbietet es, Medien die Namen von Klienten oder Kandidaten preiszugeben, soweit nicht die jeweils Betroffenen ausdrücklich ihre Zustimmung zur Namensnennung erteilt haben.

(Stand 05/2013)